



# Amtliche Bekanntmachung

---

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Dezember 2000

Nr. 27

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Universität Karlsruhe für den  
Diplomstudiengang Informationswirtschaft**

**188**

## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Informationswirtschaft**

**vom 12. September 2000**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationswirtschaft vom 19. August 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 393) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. September 2000 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

#### **„§ 11a Orientierungsprüfung**

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung sind folgende, nach § 10 Abs. 2 vorgesehene Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung zu erbringen:

Volkswirtschaftslehre (§ 10 Abs. 2 Nr. 2);

Einführung in die Informatik (§ 10 Abs. 2 Nr. 3): die Teilprüfung 'Informatik I'.

Die Vorschriften des § 12 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“

2. § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des jeweiligen Prüfers eine Aufteilung der gemäß Absatz 1 abzulegenden Fachprüfungen dahingehend genehmigen, dass Prüfungen über Einzelveranstaltungen eines Faches oder Teilfaches abgehalten werden können.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2000

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor*